| ОВЈЕКТ | BACHGEHÖLZ, ca. 20 Aren | Inventar-Nr. |
|--------|--|--------------|
| LAGE | den Hofibach entlang, ca. 200 m westlich d (Schützenhaus) bis ca. 110 m östlich davon | |

| UMFANG/ | 270 m ² | KatNr. | 851, 853 | Politische Gemeinde Hedingen |
|----------|---------------------|--------|-----------------|---|
| EIGENTUM | 1820 m ² | KatNr. | 850, 852 902 | Staat Zürich, Amt für Gewässer- schutz und Wasserbau |
| | 2090 m ² | | | |

305

BESCHREIBUNG

Charakter/Struktur

- beidufriges Bachgehölz, im Mittel 7 m breit mit einer Erweiterung nahe dem Schützenhaus bis zu 15 m und einer Gesamtlänge von ca. 300 m
- kein namhaftes Bachgefälle, weder im natürlichen Bachbett westlich der Moosstrasse, noch im begradigten östlich davon
- 2 bis 3 m hohe Steil- (bzw. Normalprofil-)ufer auf der ganzen Strecke

Flora/Zustand

Hochstämme:

- Birke, Esche, Eiche, Feldahorn, Roterle und Weide; südöstlich des Schützenhauses in genügender Anzahl und Dichte vertreten, nordöstlich davon in eher spärlich ausgestatteten Gruppen

Sträucher:

- Hasel, Geissblatt, Hornstrauch, beide Schneeballarten, Weide, wenig Traubenkirsche, Pfaffenhut ausreichend westlich der Moosstrasse, lückig südöstlich des Schützenhauses; entlang der Eimattstrasse beidufrig gänzlich fehlend

- Landschaftsgliederung und Kaschierung des Schützenhauses im Vordergrund
- Erholungsfunktion in der Abwechslung der Geländebedeckung und als Orientierung beim Wandern
- Lieferung von 20 bis 25 Ster Brennholz alle 10 Jahre

GEFÄHRDUNGEN/SCHUTZMASSNAHMEN

- <u>Gefährdung</u> durch Ausmähen zwischen Bachlauf und Strasse sowie durch exzessive Beweidung bis an die Bachufer
- <u>Schutz</u> durch Unterlassen des Ausmähens und Abgrenzung der Weide auf beiden Ufern

PFLEGEPLAN

- Sehr mässige Durchforstung der Hochstämme, besonders südöstlich des Schützenhauses
 - Empfohlene Termine: 1984/86, dann 12- bis 18-jähriger Turnus
- Förderung des Aufkommens einer Strauchschicht durch Bodenverwundung und Freihalten von Gras
 - Empfohlene Termine: 1983/85, dann Kontrolle und Pflege in 2- bis 3-jährigem Turnus; derart, dass die nachbarrechtlichen Bestimmungen von Artikel 169 EG zum ZGB sinngemäss eingehalten werden.